



B8-1209/2016

5.10.2016

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 133 der Geschäftsordnung

zum Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*)

Mireille d'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh, Edouard Ferrand

**Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zum Buchsbaumzünsler
(*Cydalima perspectalis*)**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 168 AEUV,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse¹,
 - gestützt auf Artikel 133 seiner Geschäftsordnung;
- A. in der Erwägung, dass der sogenannte Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*), der seit 2007 auf europäischem Boden vorkommt und im Jahr 2012 in insgesamt 16 Mitgliedstaaten auftrat, erhebliche Schäden in europäischen Wäldern und an Buchsbaumkulturen verursacht, wie etwa im Jahr 2010 im Naturschutzgebiet Grenzach-Wyhlen;
- B. in der Erwägung, dass die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum den Buchsbaumzünsler im Jahr 2007 als invasive Art eingestuft hat;
- C. in der Erwägung, dass sowohl Insektizide wie Deltamethrin und Diflubenzuron als auch Biopestizide sich als wirksame präventive Mittel gegen den Buchsbaumzünsler erwiesen haben und bestimmte Parasitoide sich als relativ wirksam herausgestellt haben, was dessen Eliminierung betrifft;

ersucht die Europäische Kommission,

1. den Buchsbaumzünsler gemäß der Richtlinie 2000/29/EG als Schadorganismus einzustufen;
2. die Forschung zu biologischen Lösungen gegen den Buchsbaumzünsler insbesondere im Rahmen von bestehenden Subventionsprogrammen zu unterstützen;
3. die Einrichtung eines gemeinsamen Mechanismus für die Überwachung des Buchsbaumzünslers durch die zuständigen europäischen Stellen zu fördern.

¹ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.